

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 20.10.2021	114	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☒ Kreistag	02.11.2021	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☒ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
10.11	10.1			In Vertretung gez. Herzog	

Betreff:

Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter der/des Kreistagsvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 61 Abs.1 S. 3 NKomVG werden folgende Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der/des Kreistagsvorsitzenden bestimmt:

1. stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kreistages: _____.

2. stellvertretende/r Vorsitzende/r des Kreistages: _____.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 114	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Kreistag über die Stellvertretung der oder des Kreistagsvorsitzenden. Dies erfolgt durch einfachen Beschluss unter der Leitung der/des Kreistagsvorsitzenden.

10 Gem. § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages wird die/der Vorsitzende des Kreistages durch die/den 1. und die/den 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.